

Wer kann einen Freiwilligendienst absolvieren?

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 haben sich die Regelungen zur Aufnahme einer Beschäftigung für geflüchtete Menschen zum Teil verschärft. Ein Freiwilligendienst ist keine „Erwerbstätigkeit“ im Sinne des Asylrechtes, bedarf aber trotzdem einer Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde. Die Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit muss nicht eingeholt werden. Die folgenden Ausführungen zeigen den Weg auf, der für alle Akteure im Rahmen der Abklärung „geht ein Freiwilligendienst/geht kein Freiwilligendienst?“ der sicherste ist.

1. Menschen im laufenden Asylverfahren

1.1. Wann beginnt das Asylverfahren?

Nach der sogenannten Registrierung beginnt das Asylverfahren mit dem **Antrag auf Asyl bzw. der „Stellung eines Asylgesuches“**.

1.2. Wie heißt der Aufenthaltsstatus im laufenden Asylverfahren?

Während der Antragstellung benennt sich der Aufenthaltsstatus: **Aufenthaltsgestattung bzw. „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA)**. Dies sind unterschiedliche Benennungen, haben aber die gleichen Wirkungen.



1.3. Grundvoraussetzung zur Aufnahme eines Freiwilligendienstes?

Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Freiwilligendienstes im laufenden Asylverfahren ist die **Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer Beschäftigung**. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist vor Beginn des Freiwilligendienstes, am besten noch vor Abschluss der Vereinbarung einzuholen. Eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Liegt die Erlaubnis der Ausländerbehörde vor, kann ein BFD oder FSJ absolviert werden.

1.4. Ab wann kann die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer Beschäftigung eingeholt werden?

Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten sind aktuell gemäß § 29a Asylgesetzes (und Anlage II zum Asylgesetz): die Staaten der Europäischen Union, die sechs Westbalkanstaaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien und die afrikanischen Staaten Ghana und Senegal.

Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten sind verpflichtet, bis zum Ende des Asylverfahrens und im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsanordnung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Gemäß §61 Asylgesetzes darf einem Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde kann kein Freiwilligendienst absolviert werden.

Verfügt der Mensch aus einem sicheren Herkunftsstaat, der seinen Asylantrag vor dem 31.08.2015 gestellt hat auch über eine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Beschäftigung, kann er einen Freiwilligendienst absolvieren.

Menschen im Asylverfahren, die nicht unter die Regelung „sichere Herkunftsstaaten“ fallen

Menschen im Asylverfahren, die nicht unter die Regelung „sichere Herkunftsstaaten“ fallen, können verpflichtet werden, bis zu 6 Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (Regelung vorher: 3 Monate). Für diesen Zeitraum kann keine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Beschäftigung erteilt werden.

Erst nach Beendigung des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung und wenn kein Beschäftigungsverbot besteht, kann die Erlaubnis beantragt und von der Ausländerbehörde erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

2. Menschen nach Ablehnung des Asylantrages

2.1. Wie heißt der Aufenthaltsstatus, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde?

Wird der Asylantrag abgelehnt, stellt die Ausländerbehörde eine Duldung aus. Damit sind die Menschen ausreisepflichtig, aber die Ausreisepflicht kann aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“ sein oder soll gegenwärtig nicht durchgesetzt werden („Ermessensduldung“ etwa für Ausbildung, Schulabschluss u.a.).



2.2. Grundvoraussetzung zur Aufnahme eines Freiwilligendienstes?

Die Grundvoraussetzung zur Aufnahme eines Freiwilligendienstes ist auch hier die **Erlaubnis der Ausländerbehörde**. Eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht.

2.3. Ab wann kann die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer Beschäftigung eingeholt werden?

Mit der Duldung müssen keine weiteren Fristen beachtet werden. Liegt die Erlaubnis der Ausländerbehörde vor, kann ein BFD oder FSJ absolviert werden. Aber auch hier

gilt: Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist vor Beginn des Freiwilligendienstes, am besten noch vor Abschluss der Vereinbarung einzuholen.

2.4. Was gilt für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“?

Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ dürfen mit Erteilung einer Duldung wiederum keine Arbeitserlaubnis bzw. Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

2.5. Inwieweit sind die Menschen mit einer Duldung von Abschiebung bedroht?

Solange eine gültige Duldung vorhanden ist, ist die Abschiebung ausgesetzt. Allerdings sind Duldungen befristet. Duldungen können auch widerrufen werden, wenn die Gründe zur Erteilung einer Duldung wegfallen. Nach Ablauf der Frist muss neu über die Duldung entschieden werden. Wird keine Duldung mehr erteilt, läuft eine Frist zur freiwilligen Ausreise. Nach Ablauf der Frist droht die Abschiebung. Neu ist, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Betroffenen nicht angekündigt wird.

Die Vereinbarung über einen Freiwilligendienst ist bisher nicht anerkannter Grund zur Aussetzung der Abschiebung und somit Erteilung einer Duldung. Das heißt im Umkehrschluss, dass die Vereinbarung und der Freiwilligenstatus die Betroffenen auch nicht schützen können, wenn die Gründe zur Duldung wegfallen.

3. Menschen mit einem anerkannten Asylantrag

3.1. Wie heißt der Aufenthaltsstatus, wenn der Asylantrag anerkannt wurde?

Wird der Asylantrag anerkannt, wird die sogenannte Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Es gibt über 60 verschiedene rechtliche Gründe zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.



3.2. Grundvoraussetzung zur Aufnahme eines Freiwilligendienstes?

Mit Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis **kann sofort und in der Regel ohne gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Freiwilligendienst aufgenommen werden.** Im Zweifel sollte dies mit der Ausländerbehörde im Vorfeld kurz abgeklärt werden.

Berlin, 12.11.2015